

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und Änderung des Landesabfallgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen des Emissionshandels vom 22. Dezember 2004 (BGBl.2004 I S.3704), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beschlossen:

Artikel I

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 2 – Abfälle

Abfälle im Sinne der Abfallgesetze sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer/die Besitzerin entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer/die Besitzerin der Stadt Korschenbroich oder dem von diesem/dieser Beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrgut), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungen und Sonderabfälle vom Restabfall zu trennen.

§ 4 – Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Korschenbroich umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept im Rhein-Kreis Neuss vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle obliegt dem Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll (zugelassene hausmülltypische Abfälle, die nicht über andere Sammelwege, wie in § 4 Abs. 2 Sätze 2 - 6 aufgeführt, erfasst werden oder nach § 3 ausgeschlossen sind);

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2005

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (die der Rhein-Kreis Neuss auf seinen Anlagen zugelassen hat);
3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (zugelassener Restabfall, der durch Form und Größe nicht ins Gefäß passt und dessen Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist);
4. Einsammeln und Befördern von Strauch- und Baumschnitt (max. 4 m³ in handlichen Bündeln mit maximal 15 cm Astdurchmesser und max. 1,50 m Länge);
5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikkleingeräten (Kantenlänge kleiner als 20 cm) mit dem Schadstoffmobil;
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Biotonne, graue Tonne, blaue Tonne und gelbe Tonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündel, Papierbündel, gelbe Säcke und zugelassene graue Säcke), sowie durch eine von der regelmäßigen Abfuhr getrennte Einsammlung von Abfällen (Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte) außerhalb der regelmäßig stattfindenden grundstücksbezogenen Abfallentsorgung nach Anmeldung. Darüber hinaus werden Sonderabfälle in der zugelassenen Art und Weise im Bringsystem vom Schadstoffmobil zu den bekannt gemachten Zeiten erfasst.

§ 10 – Abfallbehälter und -säcke, Wertstoffcontainer

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll sind folgende Abfallbehälter zugelassen: Müllgroßbehälter (MGB) 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l (Umleersystem).
- (3) Fallen vorübergehend mehr Abfälle an, als durch die zur Verfügung stehenden Abfallbehälter entsorgt werden können, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese werden nur eingesammelt, soweit sie am Abholtag festverschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.
- (4) Zur Aufnahme von Altglas stehen Wertstoffcontainer an öffentlich zugänglichen Standorten zur Verfügung.
- (5) Altpapier ist zur Abholung handlich gebündelt (mit Bindfaden, Hanf- oder Sisalstrick) oder in handlichen Kartons verpackt, in Gebinden von höchstens 20 kg bereitzustellen. Alternativ ist die blaue Wertstofftonne (120 l/240 l MGB) einzusetzen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2005

- (6) Pflanzliche Abfälle aus Haus- und Kleingärten sowie rohe pflanzliche Küchenabfälle sind über einen braunen MGB 120 l oder 240 l (Biotonne) zu entsorgen oder der Eigenkompostierung zuzuführen.
- (7) Leichtstoffverpackungen (Kunststoff, Metall, Verbund) sind in einem gelben Kunststoff-sack (90 l) bzw. durch die gelbe Wertstofftonne (120 l/240 l MGB) zu erfassen.

§ 13 – Eigentumsverhältnisse, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (§ 10). Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, es handelt sich um Abfall in von der Stadt Korschenbroich zugelassenen Abfallsäcken (§ 10 Abs. 3), um Altpapierbündel (§ 10 Abs. 5), um Grünbündel oder andere ordnungsgemäß angemeldete Abfälle (Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte).
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14 – Benutzung der Depotcontainer für Altglas und Regelung der Altpapierabfuhr

- (1) Die Abfallbesitzer haben Altglas und Altpapier vom übrigen Abfall zu trennen und das Altglas zu den Depotcontainerstandorten zu bringen. Nur Abfälle i. S. des § 10 Abs. 2 (Restmüll) sind in die von der Stadt oder dem beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen. Altpapier ist handlich gebündelt, in handlichen Kartons verpackt in Gebinden von höchstens 20 kg oder in der blauen Wertstofftonne zur Abholung bereitzustellen (§ 10 Abs. 5).

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschbroich vom 14.12.2005

- (2) Die Altglasdepotcontainer dürfen nur mit Flaschen und anderen Behältern aus Glas gefüllt werden. Soweit entsprechende Container bereitstehen, ist das Glas nach Farben getrennt in diese einzufüllen
- (3) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältern sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Depotcontainer ist verboten.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.
- (5) Für die Benutzung der Depotcontainer sowie die Haftung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 13 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 15 – Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der grauen Restmüllbehälter (80 l/120 l/240 l MGB) erfolgt zweiwöchentlich an feststehenden Tagen. Die Leerung der Restmüllbehälter ab 770 l erfolgt 14-tägig oder auf Antrag wöchentlich oder zweimal wöchentlich.
Gebündeltes Altpapier und die blaue Wertstofftonne werden vierwöchentlich abgefahren. Die braunen Biotonnen (120 l/240 l-MGB) werden im zweiwöchentlichen Turnus abgefahren.

Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr zu den durch die Stadt festgelegten Termine.

Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tag, möglichst derselben Woche, vorgenommen. Änderungen der Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die MGB 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l sowie die grauen Säcke und Papierbündel sind an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr zur Entleerung an den von der Stadt festgelegten Straßen bereitzustellen.

§ 16 – Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräte, Gartenabfälle

- (1) Sperrgut ist der Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Möbel, Matratzen und ähnliche sperrige Gegenstände.
Bauschutt (dazu zählen auch Bauelemente, Badewannen), ehemalige Gebäudeteile sowie Autoreifen, Autoteile und pflanzliche Abfälle, ebenfalls Kartonagen, Hausmüll/Kleinmüll, Elektro- und Elektronikgeräte werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht beseitigt. Das gleiche gilt für Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrgut vergleichbar sind.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2005

- (2) Im Gebiet der Stadt Korschenbroich wird das Sperrgut nach Anmeldung beim Abfuhrunternehmen innerhalb von vier Wochen nach einem vom Abfuhrunternehmen mitgeteilten Termin eingesammelt und abgefahren.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kühlgeräte, Fernseher, mobile Radiatoren) sind gesondert bereitzustellen.
Die Abholung erfolgt nach Anmeldung beim Abfuhrunternehmen innerhalb von vier Wochen nach einem vom Abfuhrunternehmen mitgeteilten Termin.
- (4) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Kantenlänge bis 20 cm (Elektro- und Elektronikkleingeräte) erfolgt durch das Schadstoffmobil.
Die Sammeltermine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die zu bündelnden Gartenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt) werden mehrmals im Jahr gesondert eingesammelt. Die jeweiligen Abfuhrtermine sowie die Art und Weise der Bereitstellung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Gebündelte Gartenabfälle, Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte sind am Grundstücksrand zu dem angekündigten Zeitpunkt bereitzustellen. Sie sind frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag, spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr am Grundstücksrand bzw. am Gehweg der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen, wobei eine Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, durch Selbstanlieferung alle zugelassenen Haushaltsabfälle an der Deponie Neuss-Grefrath gegen eine pauschale Gebühr (festgelegt durch den Rhein-Kreis Neuss) abzugeben, wenn nicht die Menge von 1 cbm und das Gewicht von 200 kg überschritten wird. Darüber hinaus gilt diese Regelung für jegliche Grünabfälle für Selbstanlieferungen an der Kompostierungsanlage Korschenbroich.
Reine Elektro- und Elektronikgeräteeanlieferungen sind ab dem 24. März 2006 kostenlos (neues Elektro- und Elektronikgerätegesetz).

§ 20 – Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von Sperrgut, Papier, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Kleingartenabfälle (§ 16) bereitgestellt sind.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschbroich vom 14.12.2005

§ 26 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt (§ 5 Abs. 1);
 2. schadstoffhaltige Abfälle in den Abfallbehälter füllt (§ 6 Abs. 2);
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 8 Abs. 2);
 4. der Verpflichtung zur Selbstbeförderung nicht nachkommt (§ 9);
 5. Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt (§ 12 Abs. 1);
 6. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter (§ 23) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3);
 7. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2, 4 und 5 und Depotcontainer entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 benutzt;
 8. die MGB 80 I, 120 I, 240 I, 770 I und 1.100 I sowie die grauen Säcke und Papierbündel vor dem Abfuhrtag im öffentlichen Verkehrsraum bereitstellt;
 9. gebündelte Gartenabfälle, Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte außerhalb der Abfuhrtage (hiervon ausgenommen ist der Abend vor dem Abfuhrtag) in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder belässt oder sie an Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder so ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird (§ 16 Abs. 5);
 10. den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt (§ 17 Abs. 2);
 11. den durch einen gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 18 Abs. 1, 2 und 3);
 12. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 Abs. 3);
 13. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 25);

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2005

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich tritt am 01.01.2006 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2005

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 14.12.2005

(H.J. Dick)
Bürgermeister